Die gesetzlich vorgeschriebene Untersuchung wurde vorgenommen. Die Sendungen werden seitens des Bevollmächtigten dör Quarantänestation zur Einfuhr zugelassen.

..... den . . . . Stempel .....
Unterschrift und Dienststellung

Anlage *2*

zu vorstehender Vierzehnter Durchführungsbestimmung

Pflanzenbeschaudienst
der
Deutschen Demokratischen Republik

Quarantänestation .....

Untersuchungsbefund Nr.: . . . . / . . . Ausfertigung

..... . Nr.: . . . . /.....

. . . . . .

Inhalt.....Herkunftsland.....

Die gesetzlich vorgeschriebene Untersuchung wurde vorgenommen. Die Sendung wird seitens des Bevollmächtigten der Quarantänestation auf Grund des festgestellten Befalls von

. . . . . .

a) zur Einfuhr zugelassen

b) zur Einfuhr nicht zugelassen

c) nur unter der Bedingung zur Einfuhr zugelassen, daß

..... erfolgt.

Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse hat.haben Vorgelegen

für.....Nr.:.....

Die Sendung en ist'sind von dem Betrieb nur im Beisein eines Beauftragten der Quarantäneinspektion zu öffnen. Dieser erteilt für die Entwesung der Transportmittel und für die Behandlung des Verpackungsmaterials sowie für die Vernichtung der Rückstände nähere Weisungen.

. . . . . den..... Stempel.....
Unterschrift und Dienststellung

Anordnung
über Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen und -geräten und die Lieferung von Baumaschinen-Ersatzteilen und -Zubehör.

Vom 2. Januar 1962

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

Aufgabenbereich

(1) Die volkseigenen Baumechanikbetriebe führen die Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen und -geräten der volkseigenen Bau- und Baustoffbetriebe und anderer sozialistischer Betriebe und Betriebe mit staatlicher Beteiligung aus. Zu den Baumaschinen und -geräten entsprechend dieser Anordnung gehören auch Spezialfahrzeuge, die als Kraftfahrzeuge zum Straßenverkehr zugelassen sind (Autodrehkrane, Dumper u. a.).

(2) Die zentralgeleiteten Baumechanikbetriebe führen die Generalreparaturen, größeren Instandsetzungen und Hauptdurchsichten an den schweren Baumaschinen und -geraten durch. Fachlich eingerichtet werden:

1. der VEB Baumechanik Barleben
   für die Instandsetzung von Kranen;
2. der VEB Baumechanik Cossebaude
   für die Instandsetzung von Zug- und Planierraupen und anderen schweren Straßenbaugeräten;
3. der VEB Baumechanik Engelsdorf
   für die Instandsetzung von Autodrehkranen, Dumpern, Baggermotoren sowie für die Ausführung von Kesselreparaturen;
4. der VEB Baumechanik Niederneuendorf
   für die Instandsetzung von Baggern.

(3) Die bezirksgeleiteten Bau mechanikbetriebe sind für die Generalreparaturen und Instandsetzungsarbeiten an den im Abs. 2 nicht genannten Baumaschinen und -geräten zuständig, soweit sie nicht vom Rechtsträger selbst durchgeführt werden. Sie können mit der Durchführung mittlerer Instandsetzungsarbeiten an den im Abs. 2 genannten Baumaschinen von den Bedarfsträgern beauftragt werden.

(4) Für den Austausch von Altbaugruppen gegen reparierte Baugruppen der verschiedenen Baumaschinengruppen ist die Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör in Cossebaude zuständig.

§ 2

Erfassung des Reparaturbedarfs

Die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und die Räte der Bezirke — Bezirksbauamt — haben der WB Baumechanisierung bis zum 31. März eines jeden Jahres, erstmals am 31. März 1962, für jede der im § 1 Abs. 2 aufgeführten Maschinengruppen die Anzahl der bei den unterstehenden Bau- und Baustoffbetrieben vorhandenen Baumaschinen, die Anzahl der im folgenden Planjahr anfallenden Generalreparaturen und die dafür vorgesehenen Reparaturbetriebe mit zahlenmäßiger Untergliederung der auf jeden Betrieb entfallenden Generalreparaturen mitzuteilen.

§ 3

Aufgaben der Bedarfsträger von Generalreparaturen, Hauptdurehsicliten und Baugruppen

(1) Die Bedarfsträger haben bei den zentral- und bezirksgeleiteten Baumechanikbetrieben den Bedarf an Generalreparaturen und Hauptdurchsichten an Baumaschinen und -geräten in Grobkennziffern (Maschinengruppen und Wert der Instandsetzung) bis zum 30. April des laufenden Jahres für das folgende Planjahr zu bestellen. Hierüber sind bis zum 30. Juni des laufenden Planjahres vorbereitende Verträge zu schließen.

(2) Die Grobkennziffern des Bedarfs an Generalreparaturen und Hauptdurchsichten sind vom Bedarfsträger bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres für